

Flurbereinigung Rauhe Horst II  
Az.: 33 B 8 11 01 – H. Nr. 6

## Beschluss

1. Für die Ortsteile Blasheim und Lübbecke, Stadt Lübbecke, Kreis Minden-Lübbecke, wird gemäß § 4 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das vereinfachte

### **Flurbereinigungsverfahren Rauhe Horst II**

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

#### Regierungsbezirk Detmold, Kreis Minden-Lübbecke

##### Stadt Lübbecke

###### **Gemarkung Blasheim**

Flur 26

Flurstücke: 1/1, 5/1, 6/1, 7, 14, 17, 22, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 87, 89, 92, 110/89, 111/89, 112/10, 149/23, 150/23, 156/8, 157/13, 158/15, 262

Flur 27

Flurstücke: 17/1, 17/2, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 70, 71, 79, 80, 86/18, 142, 143, 144, 145, 146, 153, 154, 156, 160, 188, 189, 192, 193, 202, 203, 204, 205, 207, 208

###### **Gemarkung Lübbecke**

Flur 16

Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 18, 21/1, 49/1, 50, 51, 53/1, 54/1, 55/1, 56/1, 59, 60, 61, 63, 64, 67, 71/1, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 100, 105, 107, 109/22, 123/22, 143/48, 155/108, 157/78, 197/17, 198/17, 199/17, 250/16, 251/16, 273/47, 284, 285, 286, 288, 289, 299, 300, 347, 351, 355, 356, 357, 368, 369, 370, 404

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 119 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der

**Stadt Lübbecke (Rathaus), Raum 711 (Bauamt),  
Kreishausstraße 2 - 4, 32312 Lübbecke,**

während der Dienststunden aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zur Information ist der vollständige Beschluss mit Gründen und Gebietskarte ebenfalls auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter:

Aufgaben > Planung und Verkehr > Bodenordnung/Flächenmanagement > Vereinfachte Flurbereinigungen (§ 86 FlurbG) > Rauhe Horst II

4. Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

#### **Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Rauhe Horst II**

mit Sitz in Lübbecke. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, -Flurbereinigungsbehörde-,  
Leopoldstraße 15 in 32756 Detmold

oder im Dienstgebäude Bielefeld der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33,  
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

### Gründe

Die Einleitung eines vereinfachten Bodenordnungsverfahrens beruht auf dem Antrag des Aktionskomitees "Rettet die Weißstörche im Kreis Minden-Lübbecke e.V." vom 07. Januar 2009.

Das in Aussicht genommene Flurbereinigungsgebiet liegt innerhalb des Naturschutzgebietes Rauhe Horst/Schäferwiesen und ist in seiner Abgrenzung aus der anliegenden Kartendarstellung ersichtlich. Das Naturschutzgebiet wurde durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.12.1999 festgestellt. Ziel dieses Verfahrens ist es, mit Hilfe von bodenordnerischen Maßnahmen die für die Wiederherstellung von Weißstörchnahrungsflächen interessanten Flächen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung in das Eigentum des Aktionskomitees zu überführen.

Die Lage, Größe und Abgrenzung des Verfahrensgebietes innerhalb des Naturschutzgebietes ist in Abhängigkeit von den für die Maßnahme zur Verfügung stehenden Mitteln festgelegt worden, um das Ziel der Bereitstellung eines möglichst zusammenhängenden Gebietes innerhalb des Verfahrensgebietes zu erreichen.

Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörde mit den Grundstückseigentümern. Den Grundstückseigentümern soll für den entstehenden Flächenverlust Ersatzland oder Geld zur Verfügung gestellt werden, um somit Nutzungskonflikte aufzulösen. Das Verfahren strebt damit eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Ansprüche des Naturschutzes auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite an. Die Kosten des Verfahrens, die sich ausschließlich auf die Bodenordnung erstrecken, werden von dem Aktionskomitee "Rettet die Weißstörche im Kreis Minden-Lübbecke e.V." getragen. Auf die Grundstückseigentümer kommen insoweit keine Kosten zu.

Die beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs.1 FlurbG über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren informiert worden. Die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind gehört bzw. unterrichtet worden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
9 a Senat – Flurbereinigungsgericht –  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

erhoben werden.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Detmold zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein.

Sollte die Frist zur Klageerhebung durch einen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden

Im Auftrag

gez. Hölscher  
Planungsdezernent Dezernat 33